

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT220190-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter  
lic. iur. M. Spahn und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie  
Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hochuli

## Urteil vom 10. Februar 2023

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

**B.**\_\_\_\_\_ [Kanton]

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Département des institutions, du territoire et du sport, DGAIC,  
Direction du recouvrement,

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht  
Zürich vom 28. Oktober 2022 (EB220918-L)**

### Erwägungen:

1.1. Mit Urteil vom 28. Oktober 2022 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan: Gesuchsteller) in der gegen den Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan: Gesuchsgegner) angehobenen Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 6 (Zahlungsbefehl vom 13. Mai 2022) definitive Rechtsöffnung für Fr. 880.–. Im Mehrumfang wies sie das Gesuch ab (Urk. 13 S. 3 f. = Urk. 17 S. 3 f.).

1.2. Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 17. November 2022 rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 14b) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 16 S. 3 f.):

"Les frais réclamés sont fictifs et doivent être annulés. (CHF 880+150)

Je demande le remboursement de mes frais postaux et copies initiaux (CHF 244.9) + 2X 6.5= CHF 13. Recommandes des deux instances de Zurich. 10/09/22 et aujourd'hui 17/11/2022.

Je réclame le remboursement de CHF 500 du Tribunal Fédéral 10/12/2021 et CHF 500 du 20/01/2020

Je demande un tort moral. Je risque la dépression.

Je demande une amende contre le juge C.\_\_\_\_\_.

Je demande l'interdiction d'exercer du juge C.\_\_\_\_\_.

C.\_\_\_\_\_ a transformé une dette de Mme D.\_\_\_\_\_ en fausse créance.

Je demande l'expulsion de Mme D.\_\_\_\_\_ du territoire Suisse.

D.\_\_\_\_\_ est une menteuse, une voleuse et une manipulatrice.

Je réclame une audience physique, non à huis clos. Sans magouille. Sans Corruption."

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-15). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Aus demselben Grund kann davon abgesehen werden, dem Gesuchsgegner Frist zur Verbesserung der fremdsprachigen Beschwerdeschrift anzusetzen.

2.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebeurteilung inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D\_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A\_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A\_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A\_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Schliesslich kann die Rechtsmittelinstanz aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO); eine mündliche Verhandlung ist nicht durchzuführen.

2.2. Auf die nicht das vorinstanzliche Rechtsöffnungsverfahren bzw. den angefochtenen Entscheid betreffenden Begehren des Gesuchsgegners (Ersatz der Gerichtskosten von zwei Urteilen des Bundesgerichts, Zusprechung einer Genugtuung, Verhängung einer Busse sowie eines Berufsausübungsverbots gegen einen Richter des Kantonsgerichts B.\_\_\_\_\_, Landesverweisung) ist von vornherein nicht einzugehen. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3. Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller stütze das Gesuch auf ein vollstreckbares Urteil des Kantonsgerichts des Kantons B.\_\_\_\_\_ vom 23. April 2021 (Aktenzeichen PE20.010623-VIY), in welchem dem Gesuchsgegner die Entscheidgebühr von Fr. 880.– auferlegt worden sei (act. 3/1). Dieses Urteil stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG dar. Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, seien keine ersichtlich. Daran änderte sich auch nichts, wenn man die Eingabe des Gesuchsgegners berücksichtigte. Betragsmässig sei die Entscheidgebühr durch den Titel ausgewiesen. Daher sei dem Gesuchsteller hierfür definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Anders sehe es in Bezug auf den Betrag von Fr. 94.30 aus, welcher dem Gesuchsteller vom Betreibungsamt aufgrund der Unzustellbarkeit des Zahlungsbefehls in Rech-

nung gestellt worden sei. Das Schreiben des Betreibungsamtes stelle keinen Titel im Sinne von Art. 80 SchKG dar. Zudem werde darin nicht der Gesuchsgegner zur Zahlung verpflichtet, sondern der Gesuchsteller. Dies entspreche auch der materiellen Rechtslage. Kosten, die aufgrund einer versuchten Betreuung am falschen Wohnort anfallen würden, habe der Gläubiger zu tragen, nicht der Schuldner, selbst wenn dem Gläubiger keine Nachlässigkeit vorzuwerfen sei (BSK SchKG I-Emmel, Art. 68 N 18 mit Verweis auf BGE 67 III 119). Im Umfang von Fr. 94.30 sei das Gesuch folglich abzuweisen (Urk. 17 S. 2 f.).

4.1. Der Gesuchsgegner rügt, er arbeite Vollzeit und habe zur Vorbereitung (daher) nur einen Tag zur Verfügung gehabt (Urk. 16 S. 1). Das Vorbringen erweist sich als aktenwidrig, zumal die Vorinstanz ihm Fristen von jeweils zehn Tagen zur Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch und zur Verbesserung derselben angesetzt und ihn korrekt über die zehntägige Rechtsmittelfrist (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO) belehrt hatte (vgl. Urk. 4 und Urk. 9 sowie Urk. 17 S. 4 Dispositiv-Ziff. 5).

4.2. Der Gesuchsgegner beanstandet sodann den Inhalt des vom Gesuchsteller als Rechtsöffnungstitel angeführten Urteils des Kantonsgerichts B.\_\_\_\_\_ vom 23. April 2021 (Urk. 3/1). Die darin erhobene und ihm auferlegte Gerichtsgebühr sei fiktiv und für nichts und müsse annulliert werden. Er sei das Opfer eines bandenmässigen Betrugs. Der vorsitzende Richter und dessen Kollegen seien wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs verurteilt worden. Da er bewiesen habe, dass der Vorsitzende ein schlechter Richter sei, habe man sich an ihm gerächt, indem man ihm die unentgeltliche Rechtspflege verweigert habe (Urk. 16 S. 2 f.).

Beim vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren handelt es sich um ein reines Vollstreckungsverfahren, bei dem das Urteil des Kantonsgerichts B.\_\_\_\_\_ vom 23. April 2021 inhaltlich nicht überprüft werden kann (BGE 143 III 564 E. 4.3.1 = Pra 107/2018 Nr. 132; BGE 142 III 78 E. 3.1 m.w.H.). Daher ist auf die gegen dieses Urteil gerichteten Rügen des Gesuchsgegners nicht weiter einzugehen.

4.3. Der Gesuchsgegner moniert schliesslich, er habe weder anwaltliche Unterstützung noch einen Dolmetscher erhalten, obwohl er mittellos und rechtsunkun-

dig sei und kein Deutsch verstehe (Urk. 16 S. 1). Allerdings zeigt er nicht auf, dass er im vorinstanzlichen Verfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt hätte (Art. 119 Abs. 1 ZPO). Abgesehen davon wäre ein solches ohnehin zufolge Aussichtslosigkeit seines Rechtsstandpunkts abzuweisen gewesen. Schliesslich hat eine der Verfahrenssprache nicht mächtige Partei nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs zwar Anspruch auf einen Dolmetscher für Verhandlungen, nicht aber auf die Übersetzung von Prozesseingaben und schriftlich eröffneten Entscheidungen des Gerichts, da sie sich die Übersetzung selber beschaffen kann (ZK ZPO-Staehelin, Art. 129 N 4; BK ZPO I-Frei, Art. 129 N 6 ff.).

4.4. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in allen genannten Punkten als offensichtlich unbegründet. Weitere Beanstandungen gegen den angefochtenen Entscheid bringt der Gesuchsgegner nicht vor. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5. Der Gesuchsgegner hat kein ausdrückliches Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 16). Ein solches wäre allerdings ohnehin abzuweisen gewesen, denn der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit kumulativ voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO); die vorliegende Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen).

6.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

6.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage eines Doppels von Urk. 16, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 880.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 10. Februar 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Hochuli

versandt am:  
st